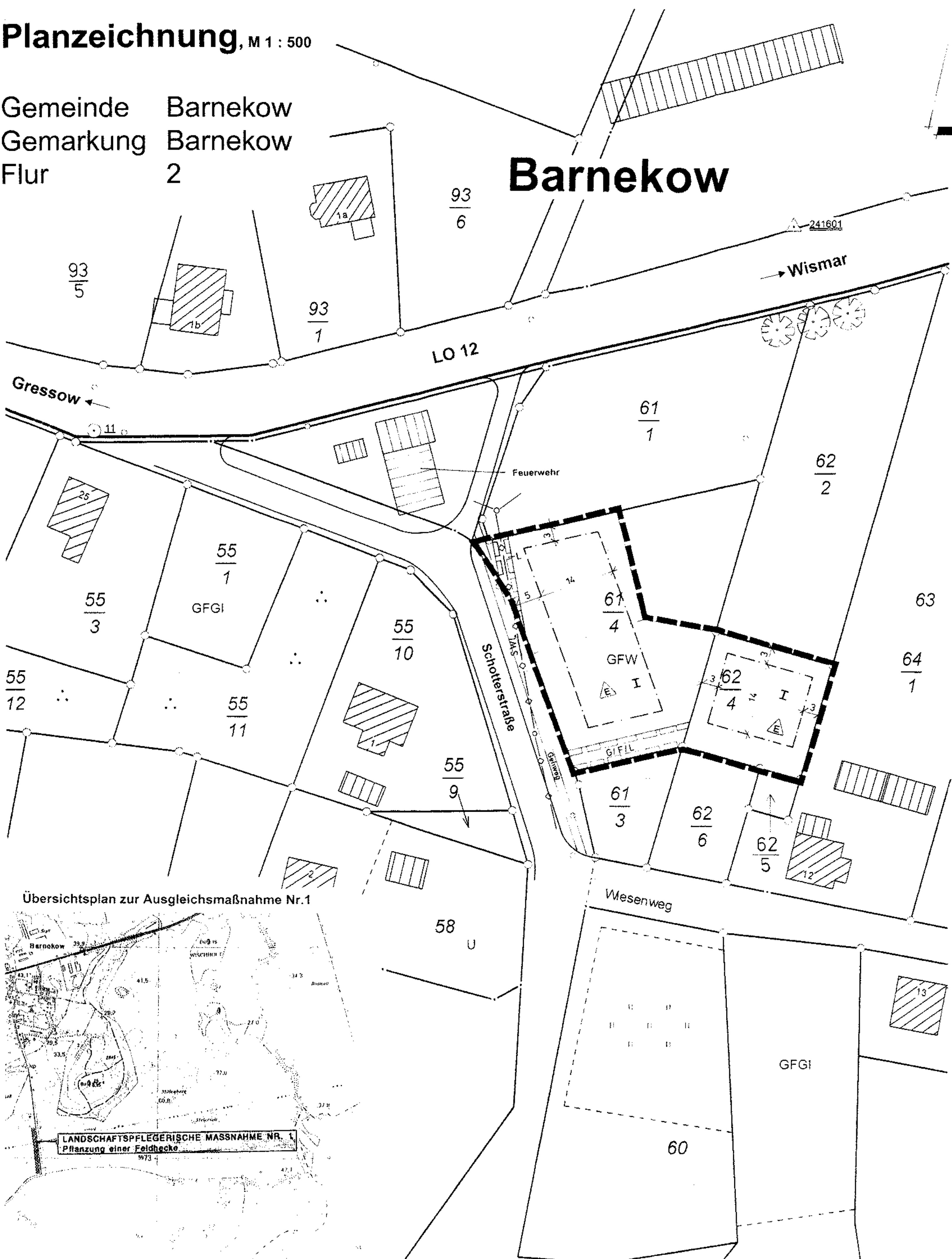


Satzung der Gemeinde Barnekow

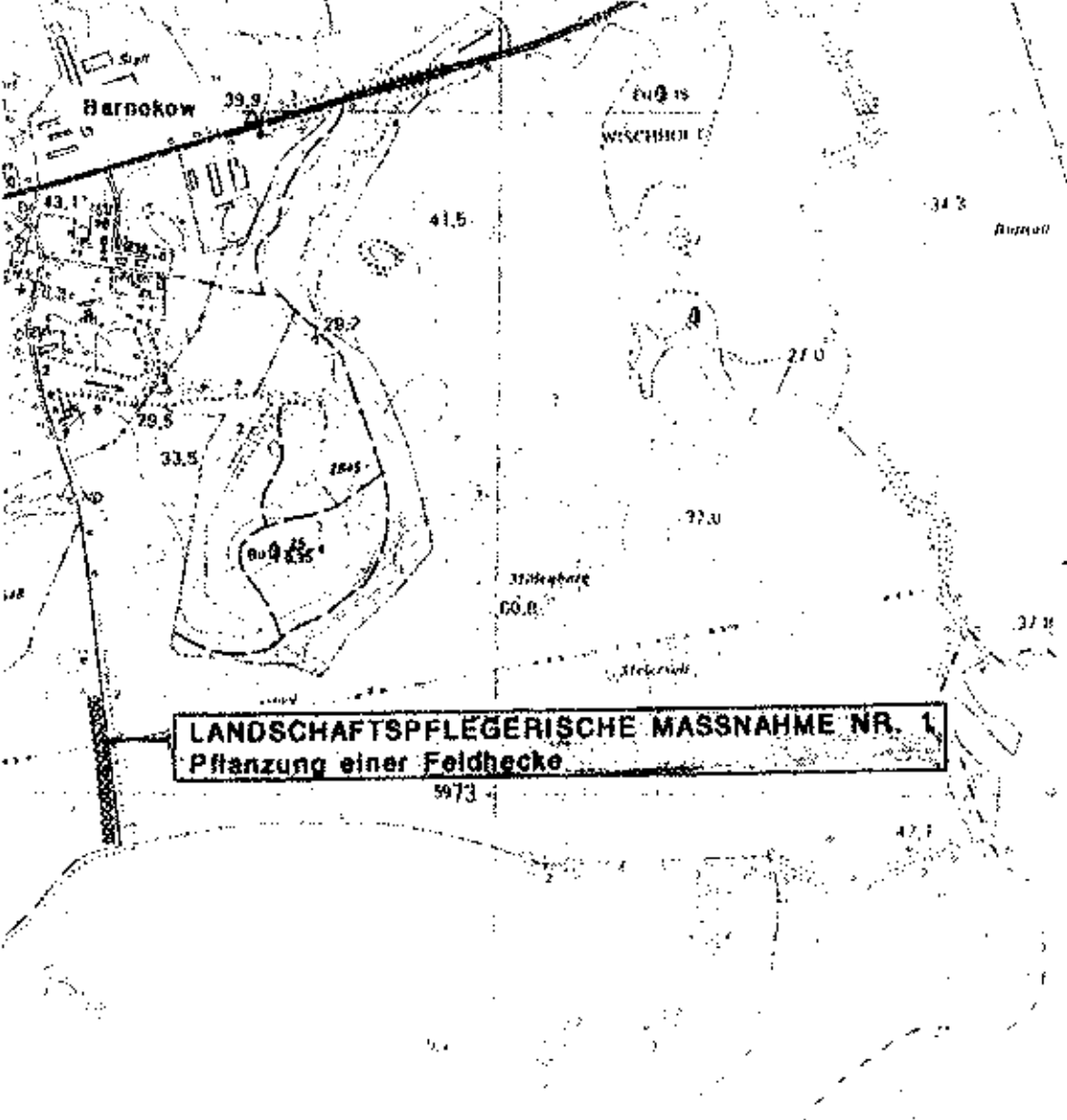
über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils - Barnekow - nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB
"Ortslage Barnekow an der Schotterstraße"

Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde Barnekow
Gemarkung Barnekow
Flur 2



Übersichtsplan zur Ausgleichsmaßnahme Nr.1



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- ein Vollgeschoss zulässig
- vorh. Flurstücksgrenze
- gedachte Grundstücksgrenze
- Nummer des Flurstückes
- vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- vorh. Schmutzwasserleitung

- §1 Geltungsbereich
- (1) Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Barnekow nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Inhaltliche Festsetzungen
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.
 - (2) Die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden ist auf 2 je Wohngebäude beschränkt.
 - (3) Unbelastetes Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB).

§3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme Nr. 1
Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme ist außerhalb des Plangebietes eine freiwachsende Hecke mit Überhältern zu pflanzen.
Lage der Fläche: Entlang des Landweges von Barnekow nach Lüttersdorf/Martensdorf
Siehe Übersichtsplan

Breite der Heckenpflanzung: 4 m
Flächengröße: 190 lfm = 720 m²
Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m
Gehölzarten: Esche, Stieleiche, Feldahorn, Schlehe, Holunder, Heckenkirsche, Hundsrose

Maßnahme Nr. 2
Die vorhandenen Fundamente innerhalb des Plangebietes sind abzureißen und das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Flächengröße: 75 m²

§4 Örtliche Bauvorschriften

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB sowie § 86 der LBauO M-V

- a) Dächer:
- Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit Dachziegel- bzw. Dachsteindeckung
- b) Außenwände:
- Sichtmauerwerk
 - verputzte Bauten
- Darüber hinaus werden auch Holzhäuser zugelassen.

Ordnungswidrigkeit
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Hinweise

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angefallen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) verpflichtet.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Satzung der Gemeinde Barnekow
über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Barnekow

„Ortslage Barnekow an der Schotterstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen 1997 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.04 folgende Satzung für das Gebiet: Ortslage Barnekow an der Schotterstraße, bestehend aus der Planzeichnung mit inhaltlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.04
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.06.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 21.06.04 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Text, ist ab dem 13.07.04 bis zum 16.08.04 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.07.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 19.04.05 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der laienrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 19.04.05 Leiter des Katasteramtes

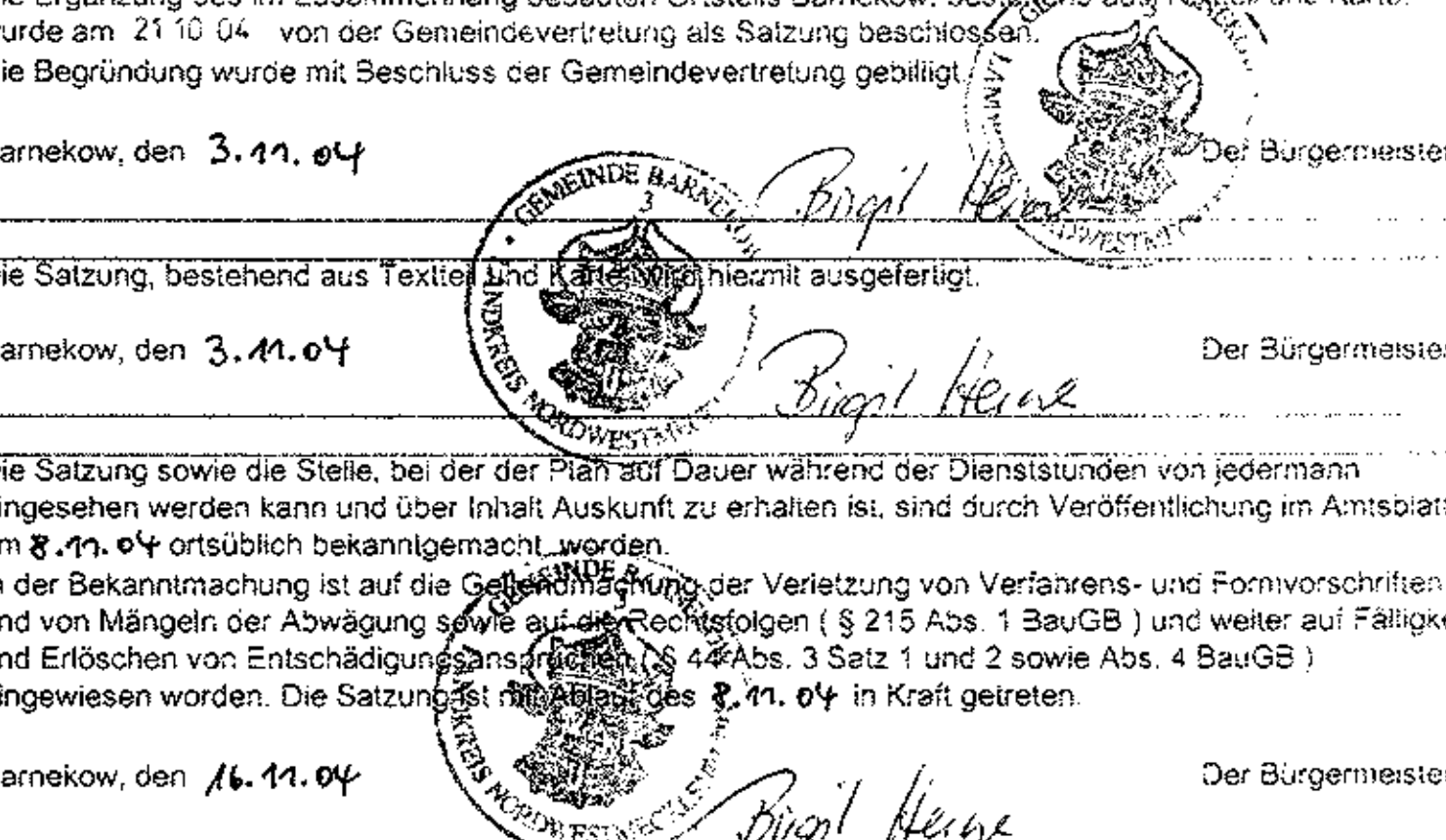
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.10.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Barnekow, bestehend aus Text und Karte, wurde am 21.10.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus Text und Karte, wird hiermit ausgeteilt.
Barnekow, den 3.11.04 Der Bürgermeister

Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 8.11.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Datum des 8.11.04 in Kraft getreten.
Barnekow, den 16.11.04 Der Bürgermeister

Übersichtsplan, M 1 : 500



Gemeinde Barnekow
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Barnekow
"Ortslage Barnekow an der Schotterstraße"
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB